



VERGABERICHTLINIEN

Gestützt auf Artikel 7 lit. B Abs. 3 der Statuten und Ziffer C.5 des Stiftungsreglementes erlässt der Stiftungsrat folgende Richtlinien:

1.

Projekte werden dem Stiftungsrat grundsätzlich durch ein oder mehrere Mitglieder des Beirates vorgeschlagen. Gesuche können aber auch direkt beim Geschäftssitz der Stiftung eingereicht werden. In diesem Falle behält sich der Stiftungsrat vor, die Gesuche einem oder mehreren Mitgliedern des Beirates zur Begutachtung weiterzuleiten.

2.

Gesuche sind schriftlich mittels des Fragebogen-Formulars einzureichen und sollen folgenden Mindestinhalt aufweisen:

- Angabe und Unterschrift der verantwortlichen Person oder Institution
- Umschreibung des Projektes (Thema, Inhalt, Ziel, Ort, Durchführung, Gestaltung, beteiligte Personen, Dauer, Besonderes)
- Angaben zum Finanzierungsbedarf (Budget)
- Angaben zu bestehenden Finanzierungsmöglichkeiten
- Hinweis auf allfällige parallele Finanzierungsgesuche an andere Institutionen

3.

Wenn sich nach Einreichung des Gesuchs relevante Änderungen ergeben, sind diese sofort dem Stiftungsrat bzw. dem verantwortlichen Beiratsmitglied schriftlich mitzuteilen.

4.

Gesuchsteller sind verpflichtet, dem Stiftungsrat oder dem zuständigen Beiratsmitglied auf Anfrage das Projekt persönlich und in geeignetem Rahmen vorzustellen.

5.

Der Stiftungsrat orientiert sich beim Entscheid namentlich an den folgenden Kriterien:

- Bedeutung des Projektes für die Kultur in der Region
- Regionale oder internationale Ausstrahlung des Projektes
- Praktikabilität und Realisationsaussichten des Projektes
- Transparenz des Projektes, inkl. Finanzierung, Hintergrund und Zweck
- Kontrollierbarkeit der Zweckerfüllung
- Politische und weltanschauliche Neutralität des Projektes
- Angemessene regionale und thematische Streuung der Vergabungen

- Wiederkehrende Leistungen werden nur auf mittlere Dauer (2 – 5 Jahre) übernommen und sollen gesamthaft nur einen kleinen Teil der jährlichen Vergabungen ausmachen. Eine Erneuerung vor Ablauf ist möglich.
- Grundsätzlich werden fixe Beträge vergeben. Dabei ist zur Vermeidung übermässigen administrativen Aufwandes auf geringe Vergabungen zu verzichten. In Einzelfällen sind auch Defizitgarantien möglich.

6.

Der Stiftungsrat entscheidet an seinen normalen Sitzungen über die Vergabungen, bei Bedarf nach Anhörung eines unabhängigen Experten(gremiums). Er ist dabei um Einstimmigkeit bestrebt und kann zu diesem Zweck eine Abstimmung vertagen. Der Stiftungsrat kann in begründeten Fällen auf einen Entscheid zurückkommen. Ein Rechtsanspruch auf Vergabung besteht nicht.

7.

Der Stiftungsrat teilt seinen Entscheid schriftlich und ohne Begründung mit.

8.

Dem Stiftungsrat oder einer von diesem ernannten Person ist Einsicht in die Durchführung des Projektes zu gewähren, soweit dies dem Stiftungsrat für die Kontrolle der zweckgerichteten Mittelverwendung als angemessen erscheint. Wird die Einsichtnahme verweigert, kann der Stiftungsrat auf seinen Vergabeentscheid zurückkommen.

9.

Der oder die Projektverantwortliche hat dem Stiftungsrat nach Abschluss des Projektes schriftlich Bericht über die zweckgemässe Verwendung der Vergabung zu erstatten. Der Stiftungsrat ist berechtigt, eine Revisionsgesellschaft mit der Überprüfung der eingereichten Abrechnungen zu beauftragen. Dieser Revisionsgesellschaft ist unbeschränkte Auskunft zu gewähren, soweit dies für die Überprüfung erforderlich ist.

10.

Der Stiftungsrat kann die Begleitung und Überprüfung eines Projektes an ein oder mehrere Mitglieder des Beirates delegieren.